

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 68

Helmstedt, den 27.10.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

164.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2021	452
165.	Bekanntmachung des Antrags der PNE AG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neuen Windenergieanlagen in den Gemarkungen Papenrode, Bahrdorf und Klein Twülpstedt des Landkreises Helmstedt	455
166.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt	458
167.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Sitzung des Kreistages	460

164.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	634.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	882.400 Euro
	- 247.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	14.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
	+14.600 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	619.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	829.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	131.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.127.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	995.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	141.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 995.100 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.177.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Räbke, 10.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2) und § 119 (4) NKomVG** erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/
sind durch den Landkreis Helmstedt am

20.10.2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-01/0017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG**

vom 28.10. bis 23.10.2021

und vom 01.11. bis 05.11.2021

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-31 in der
Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der
Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Räbke, den 26.10.2021

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

**165. Bekanntmachung des Antrags der PNE AG
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen
in den Gemarkungen Papenrode, Bahrdorf und Klein Twülpstedt
(Aktenzeichen 63/Pap/00915/20)**

Kurzversion:

Die PNE AG aus Cuxhaven plant die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen bei Papenrode, Groß Twülpstedt und Bahrdorf. Vorab sollen die fünfzehn an gleicher Stelle bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 15.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021 beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Velpke angesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.helmstedt.de/repoweringpapenrode>

Bis einschließlich 14.01.2022¹ können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz² (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und 6.200 kW Nennleistung in den Gemarkungen Papenrode (Flur 3; Flurstücke 6 und 13), Bahrdorf (Flur 1: Flurstücke 13/12 und 13/19; Flur 11: Flurstücke 392/3, 397/17 und 397/20 sowie Flur 12: Flurstück 384/6) und Klein Twülpstedt (Flur 7: Flurstück 14) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden. Vorab sollen die in diesem Bereich bestehenden fünfzehn Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen³ (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der PNE AG gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Absatz 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ (UVPG) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Helmstedt im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

¹ Aufgrund der in den Einwendungszeitraum fallenden Feiertage wurde dieser in Absprache mit der Antragstellerin um 10 Tage deutlich über die gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus verlängert.

² vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

³ vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der aktuell gültigen Fassung

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren⁵ (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

und bei der

Samtgemeinde Velpke
Fachbereich III Technische Dienste
Graffhorster Straße 6
38458 Velpke
Ansprechpartnerin: Frau Hillebrand, Telefon: 05364 52 40
E-Mail: hillebrand.samtgemeinde@velpke.de

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.helmstedt.de/repoweringpappenrode>

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, während der Auslegungsfrist im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden:

<https://uvp.niedersachsen.de>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 14.01.2022⁶ können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist für eine Einsichtnahme eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

⁵ vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung

⁶ Aufgrund der in den Einwendungszeitraum fallenden Feiertage wurde dieser in Absprache mit der Antragstellerin um 10 Tage deutlich über die gesetzlich vorgesehene Dauer hinaus verlängert.

Mit Ablauf des 14.01.2022 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend voraussichtlich statt bei einem Erörterungstermin in einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz⁷ behandelt. Die Durchführung und der Termin werden an gleicher Stelle vorher öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung⁸ (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 27.10.2021

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 68 vom 27.10.2021

⁷ vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der aktuell gültigen Fassung

⁸ vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016) in der aktuell gültigen Fassung

Helmstedt, den 20.10.2021

**166. Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in
der Stadt Helmstedt**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich der Veranstaltung

„Gänsemarkt“ am Sonntag, den 07. November 2021

dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG an diesen Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Mit Anschreiben vom 09.09.2021 bat die Werbe- und Arbeitsgemeinschaft „Helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V.“ anlässlich der genannten Veranstaltung um die Genehmigung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonntagen öffnen dürfen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf die Sonntagsöffnung von Verkaufsgeschäften aber lediglich einen Annex zur prägenden Veranstaltung darstellen. Das Regel- Ausnahme- Prinzip ist dabei einzuhalten. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonntagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist im Vorfeld eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vorzunehmen gewesen. Die für das Verfahren einer Sonntagsöffnung maßgeblichen Institutionen sind dazu angehört worden. Die eingegangenen Rückäußerungen haben keine negativen Stellungnahmen beinhaltet, sodass die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen verkaufsoffenen Sonntage zu den vorgegebenen Zeiten erfüllt sind.

Die Regelungen des § 7 NLöffVZG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da den Besuchern der Veranstaltung die Möglichkeit gegeben werden soll, an diesem Tage auch eine sonntägliche Einkaufsmöglichkeit wahrzunehmen. Dem gegenüber müssen somit die Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurücktreten. Darüber hinaus wäre unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 80 Abs. 2 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ferner kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

LS

(Henning Konrad Otto)

167. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, dem 02.11.2021, findet um 16.00 Uhr in der Börnekenhalle, Zum Börnecken 25, 38165 Lehre, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung des ältesten und zur Übernahme des Vorsitzes bereiten Kreistagsmitgliedes
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG
4. Feststellung und Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen gem. § 57 NKomVG
5. Wahl der / des Kreistagsvorsitzenden
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der / des Kreistagsvorsitzenden
8. Anwendung der Geschäftsordnung der bisherigen Wahlperiode bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung
9. Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Dr. Volker Spengler zur Neuwahl des Kreistages für den Landkreis Helmstedt
10. Entscheidung über den Wahleinspruch von Herrn Dr. Volker Spengler zur Direktwahl des Landrates (Stichwahl am 26. September 2021) für den Landkreis Helmstedt
11. Einwohnerfragestunde
12. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen
14. Anträge
- 14.1 Antrag der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe sowie der Bündnis 90/Die GRÜNEN Kreistagsfraktion vom 18.10.2021
hier: Resolution: Entwertung kommunalpolitischer Arbeiter stoppen

14.2 Antrag der FDP/UWG/ZIEL-Gruppe sowie der Bündnis 90/Die GRÜNEN Kreis-
tagsfraktion vom 19.10.2021
hier: Schneller, digitaler, flexibler: Auftakt zur Modernisierung kommunalpolitischer
Arbeit

15. Bildung des Kreisausschusses gem. § 75 Abs. 1 NKomVG
16. Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Landrates
17. Bildung der Ausschüsse des Kreistages sowie Benennung der Mitglieder und ggf.
deren Vertretungen
18. Bildung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen
19. Bildung des Jugendhilfeausschusses
20. Verteilung der Ausschussvorsitze
21. Berufung von zwei Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss
22. Wahl des Kreisjägermeisters und der weiteren Mitglieder des Jagdbeirates
23. Berufung der Mitglieder für den Beirat der Kreisvolkshochschule
24. Zielvereinbarung für die Kreismusikschule e. V. für die Jahre 2022-2024
25. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des
Landkreises Helmstedt
26. Einwohnerfragestunde
27. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 22.10.2021

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 68 vom 27.10.2021

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck